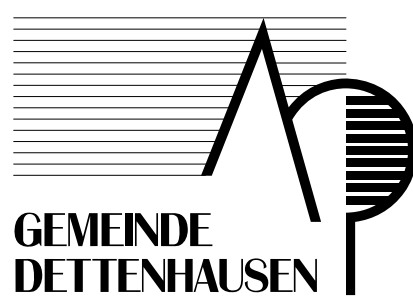


AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE
DETTEHAUSEN

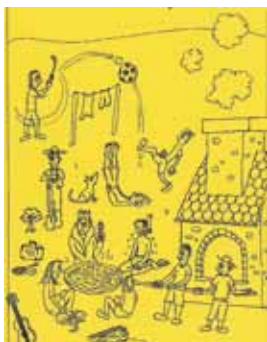


Nummer 21
Mittwoch, 25. Mai 2016
63. Jahrgang

**Mit 80 Veranstaltungen vom
28. Juli – 09. September**

Sommerferien- programm 2016

**Anmeldungen im Online-
Verfahren vom 30. Mai
bis 12. Juni auf
[www.unser-ferienprogramm.de/
dettenhausen](http://www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen)**



Zum 24. Mal erscheint das Sommerferienprogramm Dettenhausen mit vielen Neuheiten, Spielen, Abenteuern und Erlebnissen für die Sommerferien 2016. Dieses Jahr gibt es kein Programmheft.

Das eingeführte Online-Verfahren hat sich bewährt und ist deshalb auch dieses Jahr wieder im Einsatz. Die Anmeldung ist „kinderleicht“ unter www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen möglich.

Die Eltern registrieren die Kinder und Jugendlichen und suchen gemeinsam mit ihnen in aller Ruhe die Lieblingsveranstaltungen aus. Nach der Registrierung werden die Kinder namentlich erfasst und es können die gewünschten Veranstaltungen per Häkchen ausgewählt werden.

Anmeldeschluss 12. Juni – Ferienpassausgabe am 12. Juli

Bitte meldet Euch bis zum 12. Juni 2016 über die o.g. Internetseite an. Danach ist eine Anmeldung nicht mehr möglich! Wie gewohnt erhalten die Kinder nach der Vergabe der Plätze ihren Ferienpass, in dem mitgeteilt wird, an welchen Veranstaltungen sie teilnehmen können. Die Ferienpässe werden in der Eingangshalle des Rathauses am Dienstag, den 12.07.2016 von 16:00 bis 18:00 Uhr ausgegeben.

Eine Anmerkung für die Eltern:

Es muss mit Abbildungen der Kinder in der Presse (Amtsblatt, Zeitung, etc.) gerechnet werden.

Bitte vorgeschriebenes Alter beachten!

Mitmachen dürfen bei dem Ferienprogramm alle Dettenhäuser Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Gerne besteht auch für interessierte Erwachsene die Möglichkeit, bei dem einen oder anderen Programmpunkt dabei zu sein: Bitte melden Sie sich beim SAK, vielleicht können sie bei dieser Gelegenheit auch als Begleiter, Betreuer oder sogar Fahrer dem SAK eine große Hilfe sein.

Um Missverständnisse und vor allem Enttäuschungen zu vermeiden, bitte unbedingt darauf achten, dass das Kind am Veranstaltungstag im vorgeschriebenen Alter ist.

Weitere Informationen

Alle weiteren Informationen sind auf der Anmelde-Internetseite unter www.unser-ferienprogramm.de/dettenhausen nachzulesen.

Die Veranstaltungsübersicht ist auch auf der homepage der Gemeinde www.dettenhausen.de zur Einsicht eingestellt.

Bitte Halte- und Parkverbote beachten und Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge freihalten



Kontrollen durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst auch in der Ferienzeit

Bei der Führerscheinprüfung hat es jede/r gewusst: Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung ist das Halten an engen Straßenstellen verboten.

Auch wenn eine Straßenstelle als eng zu bezeichnen ist, ist manchen Autofahrern leider nicht mehr so geläufig. Laut gängiger Rechtssprechung muss beim Halten eine **Mindestdurchfahrtsbreite von 3 Metern** auf der Fahrbahn frei bleiben. Zu beachten ist diese Zufahrtsbreite auch bei gegenüber parkenden Fahrzeugen. Diese Mindestdurchfahrtsbreite errechnet sich aus der max. Breite der zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge einschließlich der Außenspiegel.

Die Vorschrift hat den Zweck, vor allem in nicht allzu breiten Straßen die Durchfahrt für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge ohne Zeitverzögerung sicherzustellen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für gesetzliche Verbote entschieden, um den Schilderwald nicht noch größer werden zulassen. Aus diesem Grund ordnet die Straßenverkehrsbehörde auch keine Halteverbotschilder zur Verdeutlichung gesetzlicher Verbote an.

Fortsetzung Seite 2

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Erhard Bauer**, wohnhaft in der Störrenstraße 37, vollendet am 30.05.2016 sein 79. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

2

Fortsetzung von Seite 1

Straßenverkehrsordnung gilt rund um die Uhr und auch in der Ferienzeit

Die Einhaltung der Halte- und Parkverbote wird durch den gemeindlichen Vollzugsdienst kontrolliert. Wir empfehlen den Kfz-Halterinnen und Halter zur Vermeidung von gebührenpflichtigen Verwarnungen die nach § 12 der Straßenverkehrsordnung bestehenden Halte- und Parkverbotsregelungen Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 12 Straßenverkehrsordnung: Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig
 1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungs- und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
 1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften
 1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebietendas regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch, wenn man nur halten will; jedenfalls muss man auch dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zulässt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder

parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

- (4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg, zu benutzen.
- (5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausgeführt werden, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend, wenn an einer frei werdenden Parklücke gewartet wird.
- (6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

Keine Parkplatzprivilegien

Im öffentlichen Straßenraum gibt es keine persönlichen Parkberechtigungen. Einen Anspruch, sein Fahrzeug auf öffentlicher Straße vor dem eigenen Grundstück abstellen zu können, besteht nicht. Zwar ist das Parken mit zugelassenen Kraftfahrzeugen auch für längere Zeit auf der öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der StVO erlaubt, doch sollte jeder Kfz-Halter bestrebt sein, sein Fahrzeug auf privater Grundstücksfläche abzustellen; dafür sind die privaten Kfz-Stellplätze und Garagen bestimmt.

Gemeinderatssitzung

Einladung zu der am Dienstag, 31.05.2016, 19:00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Dettenhausen für das Haushaltsjahr 2015
4. Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NHKR) zum 01.01.2017
5. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
6. Bauantrag für einen Wohnhausanbau und Aufstockung der Garage auf dem Grundstück Flurstück Nr. 414, Pfrondorfer Straße 25
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen durch die Gemeinderäte

Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung

TOP 3

Die Jahresrechnung der Gemeinde Dettenhausen für das Haushaltsjahr 2015 wurde von der Finanzverwaltung zeitnah abgeschlossen und soll vom Gemeinderat festgestellt werden. Die dazugehörigen Jahresabschlüsse unserer beiden Eigenbetriebe wurden bereits im März 2016 beschlossen.

TOP 4

Wie bereits berichtet, wird die Gemeinde Dettenhausen zum 1. Januar 2017 auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umstellen, welches spätestens zum 01.01.2020 einzuführen ist. Der Gemeinderat soll die grobe Struktur (Teilhaushalte) des neuen Haushalts auf doppischer Grundlage festlegen und auch über die Verwendung des zukünftigen EDV-Verfahrens im Finanzwesen entscheiden.

TOP 5

Die in der Sitzung vom 29.09.2015 geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes und der daraufhin modifizierte Satzungsbeschluss wurden in der öffentlichen Bekanntmachung nicht berücksichtigt. Die Satzung wird nun mit dem aktualisierten Satzungsplan neu beschlossen.

Die Ammertal-Schönbuchgruppe informiert
Wichtige Hinweise über den erforderlichen Potentialausgleich und den Installationserder für Ihre Elektrohausinstallation

Information für die Hausbesitzer über den Austausch metallischer Leitungen gegen Kunststoff-Wasserhausanschlussleitungen

Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe beabsichtigt, in der Zukunft die metallische Wasserhausanschlussleitung durch eine Kunststoffleitung zu ersetzen. Damit entfällt, sofern bisher die Versorgungsleitung als Erder benutzt wurde, zwangsläufig eine vorhandene Erdung für Ihre Elektrohausinstallation. Dies kann unter Umständen zu einer Gefährdung der Hausbewohner führen.

Nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in der Niederspannung“ (NAV § 130) sind Sie für die Elektroinstallationsanlage Ihres Anwesens verantwortlich. Wir bitten Sie, Ihre Anlage durch einen eingetragenen Elektroinstallateur überprüfen zu lassen und - falls diese unvollständig ist - um einen Potentialausgleich zu ergänzen. Die Kosten hierfür sind von Ihnen zu tragen. (Die Verwendung des Wasserrohrnetzes als Erder ist seit dem 01.10.1990 nach einer 20-jährigen Übergangsfrist nicht mehr zulässig. Quelle DIN VDE 0190 - Amtliche Bekanntmachung am 02.08.1972).

Der Potentialausgleich ist für die Elektroinstallation obligatorisch. Er stellt die Verbindung sämtlicher im Haus vorhandenen Leitungen für Wasser, Abwasser, Heizung, Gas, Erdung der Antennenanlage (nur über Dach), Fernmeldeanlage (Telefon), Blitzschutzanlage mit dem PEN/PE-Leiter der Elektroinstallation dar. Als zusätzliche Verbesserung dieser Schutzmaßnahme empfehlen wir in allen Anlagen einen Installationserder einzubauen, der mit der Potentialausgleichsschiene zu verbinden ist. Bei Blitzschutz- und Antennenanlagen ist grundsätzlich ein separater Erder erforderlich. Vor Auswechslung des Wasserrohres durch den Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe muss von Ihnen sichergestellt sein, dass in Ihrem Haus ein funktionsfähiger Potentialausgleich vorhanden ist, der den sicheren Betrieb Ihrer Elektroinstallation gewährleistet.

Goldene Hochzeit

Das Ehepaar **Waltraud und Roman Anders**, Pfrondorfer Straße 63, feiert am 27.05.2016 die goldene Hochzeit.

Die Gemeinde gratuliert dem Ehepaar Anders sehr herzlich zu diesem Jubiläum und wünscht ihnen noch viele gemeinsame Ehejahre bei guter Gesundheit.

Thomas Engesser
Bürgermeister

3**Weitere Informationen und Merkblätter**

Für eventuelle Rückfragen stehen unsere Mitarbeiter gerne unter der Telefonnummer 07031/74240-21 (Herr Schmid) oder -24 (Herr Eberwein) zur Verfügung. Auf www.asg-wasser.de – Rubrik Download finden Sie u. a. die nachfolgenden Merkblätter zu diesem Thema zum Herunterladen.

- Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen bei Änderung des Trinkwasser-Anschlusses | Merkblatt 1
- Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen bei Änderung des Trinkwasser-Anschlusses | Merkblatt 2.1
- Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen bei Änderung des Trinkwasser-Anschlusses | Merkblatt 2.2
- Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen bei Änderung des Trinkwasser-Anschlusses | Skizzenblatt
- Potentialausgleich

Das Landratsamt informiert
Angehörigen- und Betreuertreffen
Donnerstag 09.06.2016 im Landratsamt

Der Landkreis Tübingen möchte als zuständiger Träger der Eingliederungshilfe auch in diesem Jahr den Austausch mit Angehörigen und Betreuern von Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Behinderung gerne weiter ausbauen und veranstaltet hierzu am Donnerstag, 9. Juni 2016 von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes ein Angehörigen- und Betreuertreffen.

Bei der Veranstaltung erhalten Angehörige und Betreuer aktuelle Informationen von der Angehörigenvertretung und aus den Fachbereichen des Landkreises Tübingen. Darüber hinaus werden im Großen Sitzungssaal zahlreiche Informationsstände u.a. zu Elterninitiativen und Beratungsstellen für Angehörige vor Ort sein, an denen Sie Informationen und Broschüren erhalten können.

Um eine Anmeldung telefonisch unter 07071/207-2011 oder per E-Mail an U.Schwarzkopf-Binder@kreis-tuebingen.de wird gebeten.

Weitere Informationen zum Angehörigentreffen und zur Teilhabepflicht des Landkreises erhalten Sie auf dem Internetauftritt des Landkreises www.kreis-tuebingen.de unter Aufgaben / Soziales / Sozialplanung der Eingliederungshilfe.

Veranstaltungen im Juni

05.06.	Schwäb. Albverein	Eins und Alles - Erlebniswelt	
07.06.	Förderkreis Schönbuchschule	Hauptversammlung	Schönbuchschule, Lehrerzimmer
11.06.	ASF	Frühsommerkonzert	Festhalle
12.06.	Schwäb. Albverein	Familienwanderung	
12.06.	HCD	Ausflug nach Sigmaringen	
14.06.	Gemeinde	Gemeinderatssitzung	Rathaus, Sitzungssaal
19.06.	Schwäb. Albverein	Tageswanderung	
26.06.	Schwäb. Albverein	Floßtour auf dem Neckar	
26.06.	Kath. Kirchengemeinde	Patrozinium St. Johannes Baptist	Kath. Kirche Weil im Schönbuch

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne

Dienstag, 31.05.2016
Dienstag, 07.06.2016

Problemstoffsammelstelle

Freitag, 27.05.2016
15:00 – 17:00 Uhr

Restmüll

Mittwoch, 08.06.2016
Mittwoch, 22.06.2016

Häckselgut-Lagerplatz

Montag - Samstag
8:00 – 20:00 Uhr

Gelber Sack

Freitag, 03.06.2016
Freitag, 17.06.2016

Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis.tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

wir nicht gerechnet und freuen uns sehr. Mit Ihrer Stimme entscheidet sich, welchen Geldwert wir für Material bekommen.

1. Platz 3000 €
2. Platz 1500 €
3. Platz 500 €

Jetzt müssen wir um Stimmen werben. Bitte geben Sie im **toom-Markt Tübingen** ihre Stimme für unseren Kindergarten ab (bis 4.Juni 2016). Bei einer Eltern-Kind-Erzieherinnen-Aktion entsteht unsere tolle Ponyfarm.

Machen Sie mit, jede Stimme zählt!

Viele Grüße aus Ihrem
Vogelsang-Kindergarten

Kindergarten-Info

Vogelsang-Kindergarten



Liebe Eltern, Freunde und Bekannte, liebe Ehemalige, liebe Einwohner von Dettenhausen, mit diesem Vorhaben haben wir uns bei der toom Kita-Initiative 2016 beworben. Nun sind wir unter den ersten Drei. Damit haben

